

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Allgemeines

- a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden ABG genannt) des Architektur- und Bausachverständigenbüros Dipl. Ing. Andreas Woggan (im folgenden Auftragnehmer / AN genannt) gelten für Geschäfte jeglicher Art zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- b) Diese ABG ist Bestandteil des zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
- c) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie in gleicher Form wie der zugrunde liegende Vertrag getroffen wurden und explizit bezeichnen, welche AGB durch den Auftragnehmer nicht verwendet werden sollen. Die Verwendung der AGB des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

2. Erstellung des Werkes, Urheberrechte und Nutzungsrechte

- a) Die Bestimmungen dieser AGB, des Urhebergesetzes und anderweitiger vertraglicher Abreden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten auch für die Entwürfe, Ausführungs- und Detailplanungen des Auftragnehmers, sofern sie in Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrages angefertigt werden, und dies auch dann, wenn die nach § 2 UHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- b) Vorschläge des Auftraggebers, seines Bevollmächtigten oder seine anderweitige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Urheberrecht.
- c) Dem Auftraggeber ist jede Veränderung, Bearbeitung, Nachahmung - auch in etwaigen Teilen oder Details sowie die Weitergabe des Werkes zum Zwecke der Veränderung, Bearbeitung, Nachahmung etc. untersagt.
- d) Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung als die, welche vereinbart wurde, einschließlich einer möglichen Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber ist ausdrücklich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die erforderliche schriftliche Zustimmung von der Zahlung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes abhängig zu machen.

3. Vertragsabschluss

- a) Ein Vertrag kommt zustande durch eine schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder ggfs. durch mündliche Beauftragung durch den Auftraggeber.

4. Honorare

- a) Es gelten die gemäß Vertragsabschluss (3.a)) vereinbarten Honorare.
- b) Der Auftragnehmer ist zu einer Anpassung der vereinbarten Honorare berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Schlussrechnung eine Frist von mehr als 10 Monaten vorliegt.

5. Fälligkeit

- a) Die vertraglich vereinbarten Honorare werden entsprechend Leistungsfortschritt als Abschlagszahlungen fällig.
- b) Im Falle des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, mit den gezahlten Beträgen zunächst die Zinsen und die Mehraufwendungen für die Beitreibung der Außenstände auszugleichen und erst anschließend den gezahlten Betrag auf die Schuld anzurechnen.

6. Besondere Leistungen

- a) Besondere Leistungen, z. B. durch den Auftraggeber verursachte mehrfache Umänderungen des Werkes, werden gesondert berechnet.
- b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Leistungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- c) Sofern Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen hiermit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen freizustellen.
- d) Auslagen des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber zu erstatten.

7. Vorschüsse

- a) Der Auftragnehmer kann im Einzelfall die Ausführung des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den Auftraggeber abhängig machen.

8. Fachingenieure / Subunternehmer

- a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Herstellung des vereinbarten Werkes / zur Erledigung des Auftrages Fachingenieure oder Subunternehmer zu beauftragen.
- b) Der Auftraggeber genehmigt dem Auftragnehmer die Weitergabe von allen zur Erledigung des Auftrages / Herstellung des vereinbarten Werkes erforderlichen Informationen an den Fachingenieur oder Subunternehmer, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

9. Sonstiges

- a) Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.
- b) Gerichtsstand ist Hamburg, sofern vom Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.